

Rahmenordnung für die Evaluation von Studium und Lehre der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Auf der Grundlage von § 8a BerlHG vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) in der Fassung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) in Verb. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG hat der Fakultätsrat der Charité-Universitätsmedizin Berlin am 01.12.2014 folgende Evaluationsordnung für den Bereich Studium und Lehre¹ beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§1 Gesetzlicher Auftrag und Geltungsbereich	
§2 Aufgaben der Fakultätsleitung	1
§3 Ziele und Verfahren der Evaluation	2
§4 Dokumentation, Veröffentlichung und Datenschutz	2
§5 Evaluationsformate	3
§6 Inkrafttreten	5

§1 Gesetzlicher Auftrag und Geltungsbereich

(1) Gemäß § 8a BerlHG vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) in der Fassung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) in Verb. m. § 6 und § 6a BerlHG sowie der ÄAppO § 3 Abs. 7 evaluiert die Charité - Universitätsmedizin Berlin die Qualität der Lehre. Alle Mitglieder der medizinischen Fakultät sind verpflichtet an der Evaluation teilzunehmen.

(2) Die Evaluationsordnung gilt als Rahmenordnung für den Bereich Studium und Lehre. Sie ist Grundlage für spezifische Evaluationsrichtlinien der einzelnen Studiengänge. Die Studiengangsverantwortlichen bzw. die verantwortlichen Organisationseinheiten² arbeiten die jeweiligen Evaluationsrichtlinien aus und legen diese dem/r Prodekan/in für Studium und Lehre und der Ausbildungskommission zur gemeinsamen Beschlussfassung vor.

§2 Aufgaben der Fakultätsleitung

(1) Der/die Prodekan/in für Studium und Lehre ist für die Durchführung der Evaluation verantwortlich.

(2) Die Anlage „Berechtigungen“ zur Evaluationsordnung legt fest, welche Personengruppe berechtigt ist, die Evaluationen durchzuführen und auf personenbezogene Daten zuzugreifen.

(3) Die Festlegung von Evaluationsverfahren und Qualitätskriterien erfolgt durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der/des Prodekan/in für Studium und Lehre unter Einbeziehung der ihr/ihm zugeordneten Arbeitsbereiche, insbesondere dem Bereich Evaluation, sowie der Ausbildungskommission, der Studiausschüsse bzw. der Studiengangsverantwortlichen sowie des/der Datenschutzbeauftragten.

¹ Eingeschlossen sind alle grundständigen und weiterbildenden Studiengänge.

² z.B. Modul-Reviewkomitees, Studiausschüsse und -Kommissionen.

(4) Der/die Dekan/in sowie der/die Prodekan/in für Studium und Lehre können die nicht personenbezogenen Ergebnisse der Evaluation mit den für die jeweilige Lehrveranstaltung oder den Studiengängen verantwortlichen Personen erörtern und unter Beachtung der Freiheit der Lehre Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.

(5) Bei der Durchführung kooperativer Studiengänge ist die Rahmenordnung für Evaluationen nur dann gültig, wenn der Kooperationspartner keine gleichwertigen Evaluationen umsetzt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der/die Prodekan/in für Studium und Lehre unter Einbeziehung der Ausbildungskommission.

§3 Ziele und Verfahren der Evaluation

(1) Die Charité - Universitätsmedizin Berlin betrachtet die Evaluation von Studium und Lehre als unerlässliches Qualitätssicherungsinstrument. Sie bildet die Grundlage für die Identifikation von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre sowie für einen Kriterienkatalog für Karrierewege in der Lehre.

(2) Evaluationen werden nach wissenschaftlichen Standards der Gesellschaft für Evaluation e.V. durchgeführt. Es erfolgt eine systematische, regelmäßige Erhebung, Verarbeitung und datenschutzkonforme Veröffentlichung von Daten mittels quantitativer und/oder qualitativer Methoden. Zusätzlich können externe Expert(en)/innen (z.B. in Form eines wissenschaftlichen Beirats) hinzugezogen werden.

(3) Die Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung erfolgt durch die evaluierten Einheiten bzw. die verantwortlichen Organisationseinheiten, ggf. unter Hinzuziehung des/der Prodekan(s)/in und der ihr/ihm zugeordneten Arbeitsbereiche, der Ausbildungskommission, Studierenden des evaluierten Studiengangs sowie des Fakultätspersonalrats. Die Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert, an das Prodekanat für Studium und Lehre weiter geleitet und deren Wirksamkeit in Folgeevaluationen überprüft.

(4) Bei kritischen Ergebnissen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation werden die verantwortlichen Organisationseinheiten bzw. Studiengangsverantwortlichen durch den Bereich Evaluation gebeten, dem Prodekanat mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Verbesserung eingeleitet werden bzw. wurden. Kritische Ergebnisse sind definiert als die jeweils unteren 10% der evaluierten Lehrveranstaltungen/Module. Sollten hierunter nur positive Bewertungen fallen, können die verantwortlichen Organisationseinheiten bzw. Studiengangsverantwortlichen entscheiden, ob trotzdem Maßnahmen umgesetzt werden. Maßnahmen können auch die Reliabilität und Validität der kritischen Evaluationsergebnisse überprüfen. Bevor etatswirksame Maßnahmen beschlossen werden, muss die Reliabilität der zugrundeliegenden Evaluationsergebnisse über mindestens drei Evaluationszyklen nachgewiesen werden.

(5) Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation werden von der Fakultät für die Evaluation der Lehrqualität von Mitarbeitern anerkannt, wenn diese im Rahmen ihrer akademischen Karriere (z.B. Juniorprofessur, tenure track, außerplanmäßige Professur) oder ihrer leistungsbezogenen Vergütung (Besoldungsordnung W) besondere Lehrleistungen nachweisen möchten oder müssen.

§4 Dokumentation, Veröffentlichung und Datenschutz

(1) Alle Evaluationen erfolgen unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte.

(2) Erforderliche Daten werden durch die für die Evaluation verantwortlichen Personengruppen (siehe Anlage „Berechtigungen“) datenschutzkonform erhoben, gespeichert, verarbeitet. Personenbezogene Daten werden nach drei Jahren gelöscht. Papierbasierte Fragebögen werden vernichtet, sobald die erhobenen Daten gespeichert und verarbeitet wurden. Ausnahmen von dieser Regelung sind zu begründen und müssen mit dem Datenschutz abgestimmt werden.

(3) In der Regel werden Evaluationsergebnisse anonymisiert im Intranet veröffentlicht.

(4) Lehrende können auf Antrag die sie betreffenden Evaluationsdaten und - Ergebnisse einsehen. Rückschlüsse auf personenbezogene Daten anderer Lehrenden bzw. auf die Evaluierenden sind auszuschließen.

(5) Im Intranet hinterlegte Evaluationsberichte und dem Prodekanat vorgelegte Maßnahmenkataloge zur Verbesserung der Lehre können durch die/den Prodekan/in gemäß der Richtlinien des Datenschutzes an externe Gutachter/innen weitergeleitet werden.

§5 Evaluationsformate

Neben den im Folgenden definierten Evaluationsformaten sind weitere Evaluationen wie z.B. die Metaevaluation (Evaluation der Evaluation) möglich. Studiengangsspezifische Evaluationen sind in den spezifischen Evaluationsrichtlinien der Studiengänge geregelt.

Evaluationsergebnisse werden den Studiengangsleitungen bzw. den verantwortlichen Organisationseinheiten, der Ausbildungskommission, dem/der Prodekan/in sowie dessen/deren Referent/in, den Studierendenvertretungen, dem Bereich Qualitätsmanagement sowie den Leitungsebenen des Prodekanats durch die Evaluationsverantwortlichen des Prodekanats zugeleitet.

I. Studentische Lehrveranstaltungsevaluation / Befragung der Lehrenden zur Durchführung der Lehre

- Evaluiert werden die Unterrichtsgestaltung, der Lernzuwachs, die Lernziele und der Gesamteindruck der Lehrveranstaltungen aus Sicht der Studierenden und Lehrenden.
- In den Evaluationsrichtlinien der Studiengänge ist zu regeln,
 - welche Lehrveranstaltungen evaluiert werden,
 - in welchen Zeitabständen,
 - mit welchen Verfahren,
 - wie die Ergebnisse ausgewertet und kommuniziert werden und
 - wie Maßnahmen zur Verbesserung festgelegt, umgesetzt und überprüft werden.

Evaluationen werden in der Regel modul- bzw. semesterweise durchgeführt. Evaluationen in kürzeren Zeitabständen sind u.a. dann begründet, wenn Studiengänge bzw. Lehrformate und Veranstaltungen neu entwickelt werden.

- Befragungen von Lehrenden müssen inhaltlich mit der Personalvertretung abgestimmt werden (§85 Abs. 2 PersVG).
- Die Lehrverantwortlichen sind berechtigt, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, eigene Lehrveranstaltungen zu evaluieren.

II. Befragung der Studierenden zur Qualität der Lehre

- Evaluiert wird die studentische Wahrnehmung des Prüfungs- und curricularen Konzepts der grundständigen Studiengänge sowie ihres Kompetenzerwerbs im Studienverlauf.
- Diese Befragung soll einmal pro Studienjahr durchgeführt werden. Ihre (Weiter-)Entwicklung erfolgt federführend durch Studierende des Modellstudiengangs Humanmedizin und unter Einbeziehung des Bereichs Evaluation sowie Studierender aller grundständigen Studiengänge.

III. Studieneingangsbefragung

- Studienanfänger/innen der grundständigen Studiengänge werden zu ihren Erfahrungen in der Bewerbungsphase, während des Übergangs von der Schule an die Charité (im ersten Semester) sowie über (fehlende) Vorkenntnisse und Motivationen befragt. Ziel ist die Optimierung der Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Studieneingangsphase.
- Mindestens alle drei Jahre werden alle Studierenden zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters mit einem einheitlichen Fragebogen befragt. Die jeweiligen Studiengänge können den Fragebogen um spezifische Fragen erweitern.

IV. Studierenden- und Lehrendenbefragung zur Strukturqualität

- Evaluiert werden die räumliche und technische Infrastruktur sowie die personelle Ausstattung und Möglichkeiten zur Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Lehre. Ziel ist das Erkennen von Verbesserungspotentialen in Bezug auf die strukturelle Ausstattung von Lehre und Studium sowie die Arbeits- und Studierbedingungen.
- Alle drei Jahre werden alle Studierenden und Lehrenden mit einem zentralen Fragebogen befragt. Die Studiengänge können den Fragebogen um spezifische Fragen erweitern.
- Evaluationsergebnisse werden auch dem Fakultätspersonalrat durch den Bereich Evaluation zugeleitet.

V. Absolvent(en)/innen-Befragung

- Rückblickend evaluiert werden die Studienbedingungen, die erworbenen Kompetenzen, die Beschäftigungssuche, der Verlauf des Berufseinstiegs sowie die derzeitige Beschäftigungssituation von Absolvent(en)/innen der Charité. Ziele sind die Optimierung der Lehr- und Studienqualität sowie der Voraussetzungen für den Einstieg in die Berufswelt.
- Alle drei Jahre werden Absolvent(en)/innen mit einem zentralen Fragebogen befragt. Die Studiengänge können den Fragebogen um spezifische Fragen erweitern. Die Befragung erfolgt in zwei Schritten:

- Innerhalb des ersten halben Jahres nach Studienabschluss werden Fragen zum Studienverlauf, Kompetenzerwerb, der Beschäftigungssuche, dem Verlauf des Berufseinstiegs sowie der derzeitigen Beschäftigungssituation gestellt.
- Eine zweite Befragung erfolgt frühestens zwei Jahre nach Abschluss des Studiums bezüglich der aktuellen beruflichen Situation/Orientierung sowie dem beruflichen Werdegang.

VI. Peer-Audits

- Eine Gruppe von zwei bis fünf Lehrenden (Peer-Audit-Team) evaluiert Aspekte der Lehre bzw. Lehrkompetenzen für die sie langjährige professionelle Expertise besitzen.
- Das Peer-Audit kann freiwillig von Lehrenden in Anspruch genommen werden. Des Weiteren können Peer-Audits durch den/die Dekan/in, den/die Prodekan/in sowie durch die Studiengangsleitungen bzw. die verantwortlichen Organisationseinheiten veranlasst werden. In beiden Fällen werden auf Grundlage der Lehrveranstaltungsevaluationen und eines Vor-Ort-Besuches einer Lehrveranstaltung im kollegialen Dialog Verbesserungspotentiale identifiziert sowie mögliche Verbesserungsmaßnahmen definiert. Die Ergebnisse des Peer-Audits werden nicht veröffentlicht.
- Ein Pool von Peer-Auditor(en)/innen wird durch den/die Prodekan/in bestellt. Ein Peer-Review kann beim Prodekanat für Studium und Lehre angefragt werden. Die Auditor(en)/innen werden durch die/den Prodekan/in zum Peer-Review eingeladen.

VII. Befragung der Mitarbeitenden im Bereich Studium und Lehre

- Evaluiert werden Prozesse, Schnittstellen und Kommunikationskultur mit dem Ziel, Stärken und Entwicklungspotentiale für die Optimierung der Organisation von Studium und Lehre zu identifizieren. Die Mitarbeitenden des Prodekanats werden alle drei Jahre befragt.
- Evaluationsergebnisse werden dem/der Prodekan/in, dessen/deren Referent/in, dem Bereich Qualitätsmanagement sowie den Leitungsebenen und den Mitarbeiter/innen des Prodekanats als auch dem Fakultätspersonalrat durch den Bereich Evaluation zugeleitet.

VIII. Teaching Incident Reporting System (TIRS)

- Fakultätsmitglieder, die akute Mängel in der Qualität von Lehre und Studium feststellen, können diese an das anonyme Fehlermanagementsystem (TIRS) der Charité – Universitätsmedizin Berlin melden bzw. sich an die jeweiligen Verantwortlichen, die Ausbildungskommission und/oder die Studierendenvertretungen wenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité-Universitätsmedizin Berlin in Kraft.